

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 12/12 S

L 15 SF 139/12 B NZB (Bayerisches LSG)

S 13 SF 1/12 (SG Würzburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Bayerischen Landessozialgericht,
Ludwigstraße 15, 80539 München,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter H e i n z und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 3. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den genannten
Beschluss sowie für ihre weiteren Anträge Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der der Antragstellerin für ihr persönliches Erscheinen zu einem Gerichtstermin zu gewährenden Entschädigung.
- 2 Nach Anordnung ihres persönlichen Erscheinens nahm die Antragstellerin am 14.11.2011 mit einer Begleitperson in dem Verfahren S 10 AL 218/11 ER einen Termin vor dem Sozialgericht Würzburg (SG) wahr. Neben ihren eigenen Kosten hat die Antragstellerin beim SG auch für ihre Begleitperson 5 Stunden Zeitversäumnis geltend gemacht. Der Kostenbeamte des SG hat die der Antragstellerin zu erstattenden Kosten (15 Euro Zeitversäumnis, 35 Euro Fahrtkosten) auf 50 Euro festgesetzt und eine Erstattung von Kosten der Begleitperson, deren Notwendigkeit nicht nachgewiesen sei, abgelehnt. Das SG hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 31.5.2012 bestätigt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde der Antragstellerin durch Beschluss vom 3.8.2012 als unzulässig verworfen, da weder der Beschwerdewert von 200 Euro erreicht werde noch die Beschwerde zugelassen worden sei (§ 4 Abs 3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz <JVEG>). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 3 Die Antragstellerin hat mit einem am 20.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 7.8.2012 sinngemäß gegen den Beschluss des LSG Beschwerde ("Hilfeersuchen") eingelegt sowie Überprüfungs- und Berichtigungsanträge betreffend Kostenerstattung für zurückliegende Verhandlungstage gestellt. Nach Hinweis des Senatsvorsitzenden vom 23.8.2012 auf die Unzulässigkeit der Beschwerde und die Unzuständigkeit des BSG für eine Überprüfung abgeschlossener Entschädigungsfälle hat sie mit Schreiben vom 6.9.2012 ausdrücklich erklärt, ihr "Hilfeersuchen ... in Form des gestellten isolierten PKH-Antrages aufrecht" zu erhalten. Eine weitere Senatsanfrage vom 19.9.2012 zur Konkretisierung des Begehrens hat die Antragstellerin unbeantwortet gelassen.
- 4 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.8.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 178 S 1 SGG, § 4 Abs 4 S 3 JVEG).
- 5 Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen, weil die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Es ist nach den obigen Ausführungen nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Antragstellerin eingereichte Beschwerde erfolgreich zu begründen. Entsprechendes gilt für deren weitere Anträge. Diese lassen insbesondere keinen Gegenstand erkennen, der vor dem BSG zulässigerweise verfolgt werden könnte.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs 8 S 2 JVEG. Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 4 Abs 8 S 1 JVEG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)